

Hallische Zeitung

im G. Schweich'schen Verlage. (Hallischer Courier.)

Politisches und für Stadt



literarisches Blatt und Land

Die Zeitung erscheint zweimal täglich und wird zweimal nach hier und auswärts verkauft.

Abonnements-Preis pro Quartal bei unentgeltlicher Abnahme 3 Mark 80 Pf., bei Bezug durch die Post 4 Mark 50 Pf.

Inserionsgebühren für die halbjährliche Zeile gewöhnlicher Zeitungsschrift oder deren Raum 18 Pf., im Lokal-Anzeiger monatlich 15 Pf., für die halbjährliche Zeile Zeitungsschrift oder deren Raum vor den gewöhnlichen Bekanntmachungen 40 Pf.

In der Expedition der Hallischen Zeitung: G. Schweich'scher Verlag und Druck. — Redacteur Dr. Schadeberg.

N^o 94.

Halle, Mittwoch den 23. April. (Mit Beilagen.)

1879.

Telegraphische Depeschen.

Wien, d. 21. April. Das Abgeordnetenhaus verbandelte den Haushalt des Finanzministeriums. Referent Suesz erörterte die Finanzpolitik der letzten Jahre. Er bemerkte, daß die Handelsbilanz schon seit 1877 mit einem Ueberschuß schließt und empfahl daher, daß die Regierung auf Aufhebung des Borto und Regelung des Geldwertes Bedacht nehme. Der Finanzminister erwiderte, er sei kein Freund des Bortos, doch gestatteten die Verhältnisse dessen Aufhebung noch nicht. Betreffs der Geldwertregelung sei der Augenblick dafür nicht angeeignet; die Regierung lege zunächst dafür, daß die Expedition des Silberbergs nicht zum Schaden des Staates ausbreite; sobald übrigens der Augenblick geeignet sei, werde die Regierung eine Untersuchung über den Geldwert veranlassen. Kapitel 10—26 des Finanzhaushalts wurden nach den Aufschußanträgen unverändert angenommen.

Wien, d. 21. April. Der Kaiser nahm heute die Glückwünsche der österreichischen und ungarischen Minister, der Präsidenten der Centralbehörden und der Deputationen des ungarischen Reichstages, des ungarischen Episkopats und des kroatischen Landtages, zur silbernen Hochzeit entgegen und dankte denselben auf das Würmste für ihre lokalen Kundgebungen. Ueberall sind die Vorbereitungen zur Feier des Festes im Gange.

Paris, d. 21. April. Nach dem nunmehr definitiv festgestellten Ergebnis der gestrigen Stichwahlen sind in Paris der Bonapartist Gobelle, in Bordeaux der Rabatle Blancu, in Muret der Konfervative Niel und in den 5 übrigen Wahlbezirken die republikanischen Kandidaten gewählt worden.

Amsterdam, d. 21. April. Der heutige Einzug des Königs und der Königin verlief in der glänzendsten Weise. Die Majestäten, welche mit dem Mittagszuge angelangt waren, wurden am Bahnhofe von dem Gouverneur der Provinz, dem Bürgermeister, dem Kommunalkath und den höheren Würdenträgern von Civil und der Armee empfangen. Der königliche Zug nahm darauf vom Bahnhofe seinen Weg nach dem königlichen Palais durch die Hauptstraßen der Stadt, welche durchweg aufs Reichste mit Flaggen geschmückt und mit einer dichten Menschenmenge besetzt waren, die das Königspaar mit den enthusiastischsten Kundgebungen begrüßte. Nach ihrer Ankunft im Palais zeigten sich die Majestäten wiederholt auf dem Balkon und dankten lächelnd bewegt der versammelten Bevölkerung. Der König und die Königin werden während der von der Stadt zu veranstaltenden Festlichkeiten ihre Residenz für eine Woche hieselbst nehmen. Mehrere Vertreter auswärtiger Staaten sind hier eingetroffen.

Rom, d. 21. April. Die epirischen Delegierten überreichen dem Generalsecretär im Ministerium

des Auswärtigen, Tornelli, ein Memorandum, in welchem hervorgehoben wird, daß Epirus einen Theil Griechenlands bilde und die Bewohner von Epirus die Vereinigung mit Griechenland wünschten. Griechenland würde ohne Epirus ohne Wertbeidigungslinie bleiben. Griechenland sei der Wünsche der epirischen Bevölkerung so sicher, daß es bereit sei, die Entscheidung einem Plebiszite anheim zu stellen.

Madrid, d. 21. April. Nach dem bisher bekannt gewordenen Resultate der Wahlen zu den Cortes wurden 7 Progressiven, 32 konstitutionelle und 220 ministerielle Deputierte gewählt. Unter den Gewählten befinden sich Sagasta und Casterla. Viele Wähler haben sich nicht an der Wahl betheiligt.

Belgrad, d. 21. April. Ueber den bereits gemeldeten Einfall türkischer Armeen in den Distrikt von Kursumlja gehen der „Polit. Korresp.“ noch folgende Mittheilungen zu: Gegen 1000 Arnauten, darunter auch Nizams, drangen am Freitag bei Prepoljac in den Toplicer Kreis ein und besetzten Kursumlja, dessen 200 Mann starke Garnison sich vor der Uebermacht zurückziehen mußte. Fürst Milan ordnete die sofortige Entsendung von 5 Bataillonen mit 2 Batterien an. Offiziere griffen die serbischen Truppen die Arnauten an und verbrängten sie aus Kursumlja, doch gelang es den Arnauten, sich auf den Höhen bei Samotowo festzusetzen, von wo aus sie heute wiederum einen Angriff machten. Bei Kursumlja verloren die Serben 4 Kote und 3 Berunbunde, die Arnauten 6 Kote und 7 Berunbunde. Die serbische Regierung forderte die Porte auf, reguläre Truppen nach der Grenze zu senden, widrigenfalls Serbien angriffen und ohne Rücksicht auf das türkische Territorium die Arnauten exemplarisch bestrafen müsse.

Konstantinopel, d. 21. April. In den armenischen und griechischen Kirchen fanden Dankgottesdienste für die Errettung des Kaisers Alexander statt.

Deutsches Reich.

Berlin, den 21. April.

Zufolge Privattelegramms über New-Castle in Neu-Süd-Wales, Australien, herrschte bis zum 15. März d. J. auf den Samoa-Inseln vollkommene Ruhe.

Von den Telegraphen-Bewaltungen des Deutschen Reichs und von Norwegen ist vor einigen Tagen eine Uebereinkunft zum Abschluß gebracht worden, zufolge deren sich in diesem Sommer eine direkte Telegraphen-Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen hergestellt werden soll.

Am Donnerstag und einige Tage vorher tagten in Berlin die Vertreter des Vereins deutscher förmlicher Versuchsanstalten sämtlicher deutschen Staaten in Gegenwart des Ministers für die Landwirthschaft, Do-

mainen und Forsten, Dr. Friedenthal. Die Verhandlungen fanden ihren Abschluß am vorgestrigen Tage in einer Excursion in das Forstlehr- und Institutskreier Bienenhal (königliche Oberförsterei) bei Eberswalde, dem Orte der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen.

Die mit Spannung erwartete Verhandlung gegen die in Königsberg i. Pr. wegen hochverrätherischer Unternehmungen gegen das russische Nachbarrreich verhafteten drei russischen Studenten Jurawis, Kronson und Liebermann wird am 26. d. M. vor der sechsten Kriminal-Deputation des Stadtgerichts stattfinden. Die erprobene Anklage richtet sich auf Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Wieder ist ein Werber für die holländische Armee in den Colonien zu Kempen (Ameisproving) verhaftet worden.

Am 9. April feierte auf Dolzig bei Sommerfeld der General der Infanterie Vogel v. Falkenstein mit seiner Frau Gemahlin das Fest der goldenen Hochzeit. Am Hochzeitsstage fand im Anschluß an die feierliche Einsegnung des Jubelpaares die Taufe des erstgeborenen Ur-entels statt.

Da der erste Mai bevorsteht, so zeigt sich in den großartigen Räumen der hiesigen Gewerbe-Ausstellung eine immer steigende Thätigkeit, um zum Eröffnungstermin die Dekoration zu vollenden und die ausfallenden Gegenstände unterzubringen. Erst in den letzten Wochen ist die Bedeutung des Unternehmens in der Masse der Bevölkerung gewürdigt worden und man hört jetzt viele Klagen von Anwohnlern, die sich nicht rechtzeitig zu der ehrenvollen Konkurrenz gemeldet haben. Der zoologische Garten und das Aquarium verlagern keine Kolonien von Fischen nach dem Ausstellungsgarten; viele andere Institute beileben sich, des großen Zusammenflusses von Besuchern gewärtig, zu der Ausstellung in Besichtigungen zu treten. Einen besonderen Anziehungspunkt wird auf derselben eine in gothischem Style massiv gebaute Kapelle bilden, welche hervorragende Proben des Berliner Gewerbes aus früheren Jahrhunderten aufzunehmen bestimmt ist. Das Märkische Museum hat dazu einige seiner besten Nummern herbeizuleihen versprochen und es ist Aussicht vorhanden, daß der Kaiser, der sich für die Ausstellung lebhaft interessiert, aus seinem Privatbesitz eine Auswahl vorzüglicher älterer Arbeiten des Berliner Gewerbes dem Ausstellungscomité überreichen wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die fremden Fürsten, deren Eintreffen in Berlin zur goldenen Hochzeit des Kaiserpaars erwartet wird, die Ausstellung mit ihrem Besuche beehren werden. In jenen Tagen wird voraussichtlich Berlin seine Gäste kaum unterzubringen vermögen.

Im weiten Ausland.

Novelle von Heinrich Henckler.

(Fortsetzung.)

Büßlich fühlte er, daß er von kräftigen Händen angepaßt und tüchtig geschüttelt wurde; er schlug erschrockt die Augen auf und sah drei Männer vor sich stehen, die nach seinem Paße fragten.

Mit möglichster Hastung, aber klopfenden Herzens sprang er auf und zeigte auf ein Papier, das er noch bei sich hatte und auf dem sich ein russischer Adler befand. Er hatte richtig vermußt, — seiner der Bauern konnte lesen und der Adler machte den erwünschten Eindruck auf sie. Nach einer freundlichen Unterhaltung über die Richter Weise, wünschten sie den Flüchtlinge eine gute Nacht und entfernten sich, sie hatten ihn für einen geschätzten Erbsitz gehalten.

Dieser Zwischenfall überzeigte ihn, daß er sich fortan nur als flüchtigen Verbrecher mit einiger Sicherheit anvertrauen könne, und in der That mußten sich zwei Monate lang, während seiner Wanderung über den Ural bis nach Weißrussland, die selbst geschätzten Schneelichter das Nachtlager abgeben, und wenn er mit dem Schneehaus nicht zu Stande kommen konnte, mußte er sich damit begnügen, bloß an einem Baum gelebt die Nacht zuzubringen. Spürte er, daß seine Glieder vor Kälte erstarren wollten, so suchte er durch einen warmen Gang auf's Gerathewohl — von Weg und Steg konnte in finsterner Nacht durch des Waldes Dickicht nicht die Rede sein — wieder das Blut in Wallung zu bringen. Auch ließ er sich wohl von dem fallenden Schnee zudecken und lag ziemlich warm darunter; doch hatte er dann am Morgen Mühe, sich von der schweren Decke zu befreien.

Fern von menschlicher Wohnung, ohne warme Kost — selbst das gefrorene Brod ging ihm oft aus — sah er bekümmert mit Entsetzen den beiden Gehepsten, Hunger und Kälte, in das grauliche Antlitz. Besonders kämpfte er mit dem letzten

Reste seiner Kräfte gegen die ihn oft überfallende Schläfrigkeit, die ihn unweilbar dem Tode überliefern hätte würde, wenn er auch nur ein einziges Mal nachgegeben hätte. Verherrschend blieb das dringende Bedürfnis nach warmer Speise, und es kostete ihn die größte Mühe, der Versuchung zu widerstehen, in die erste beste Hütte zu treten und um ein wenig sibirische Wäbenschuppe zu bitten.

Noch einmal, in Pauda, einem Dorfe tief im Gebirge, fand er zufällig bei einem alten wadern Chepaar gastliche Aufnahme, und die ihm vorgelegte madere Suppe dankte ihn ein lullisches Maß. Mit einem wahren Wohlbehagen schlief er hier auf einem weichen Lager.

Als er sich am andern Morgen erlaubte, welchen Weg er nach Pailfamsel einschlagen müsse, meinte der ehrliche Alte, er werde bald hinter dem Dorfe einen Wachposten antreffen, dem er seinen Paß vorzeigen habe und von dem er jede gewünschte Auskunft erhalten könne.

Natürlich machte er einen weiten Umkreis um diese Wachpostenperson und wanderte durch tiefe Schluchten und über Berge, bis er den Wachposten weit hinter sich hatte.

Nur selten wagte er sich in ein Haus, um sich mit Brod zu versehen. Schlechtes, kaum genießbares, hart gefrorenes Brod war in mancher Woche das einzige Nahrungsmittel, und oft genug mußte er Tage lang hungern. War er hier und da so glücklich, einen gerodneten Hirsch zu erhalten, so war das ein seltener Ledersiß für ihn.

Endlich — in einer schönen Nacht erreichte der Flüchtling den Spiel des Ural.

Der Mond erhobte eine prachtvolle Landschaft von eigenenthümlichem Charakter, — die Bäume und riesenhafte Felsen warfen ihre Schatten auf den uermesslichen Schneeteppich.

Eine feierliche Stille umgab ihn, nur von Zeit zu Zeit traf ein harter metallischer Schall seine Ohren, er kam von den Steinen, welche der Frost spaltete. — Ach, die Natur, rau und wild, wie sie sich da oben zeigte, erschien ihm

immer noch milder, als die civilisirten Menschen dort unten, — sie fragte nicht nach seinem Paß.

Die furchtbare Kälte weckte den Flüchtling bald aus seinen Träumen und zwang ihn, weiter zu schreiten, und so begann er die weisse Halde der ungeborenen Schwane, welche die Natur zwischen Sibirien und dem europäischen Ausland aufgestrichelt, hinabzuleitern.

Die enge Straße ist von beiden Seiten von so hohen Schneemauern eingeschlossen, daß zwei einander aus entgegengelegten Richtungen begegnende Schlittensüge nicht an einander vorbei können. Man hat da Gelegenheiten, die außerordentliche Geduld und Uebung der Janitschards im Fahren ihrer Gespanne auf unregelmäßigem Boden zu beobachten. Der mühselige und leicht belastete Zug bricht sich in einem solchen Falle in die Schneemauer, so daß nur die Ohren der Pferde zu sehen sind. Ist jedoch die anwachsende Schmelzwelt vollbracht, dann machen sich beide Plage vereint daran, Schlitten und Pferde aus dem Schnee herauszuziehen. Das alles geschieht, ohne viel Worte dabei zu verlieren.

Unferm Flüchtling begegneten mehrere solcher Schlitten, und er war so glücklich, daß einige von ihnen auf sein Bitten und gegen ein entsprechendes Trinkgeld ihn oft mitlenweit mitnahmen.

In den ersten Tagen des März kam er nach Pailfamsel, am Fuße des weissen Uralabhanges. In der Dertlichkeit und Lebensweise änderte sich nichts, — es waren dieselben unermesslichen Schneemassen, dieselben anstrengenden Mühsche am Tage und dieselben Schneelöcher zum Lager in der Nacht.

Eines Abends hatte er sich, um die Stadt Icherbia zu umgeben, in dem Walde wüthig verirrt, ein furchtlicher Schneesturm wirbelte ihn buchstäblich wie einen Streif herum, die eisigen Floden drangen wie Messerfluten in die Haut, und um das Maß seines Unglücks voll zu machen, war ihm auch das Brod ausgegangen. Zitternd vor Kälte, gemartert von den Qualen des nagenden Hungers, wälzte er sich schlaflos, trampschaft auf dem Schnee umher. (Fortf. folgt.)

Se. Majestät der Kaiser besuchte am Sonnabend die Vorstellung im Wiesbadener Theater und wurde bei seinem Erscheinen daselbst mit entzückenden Kundgebungen begrüßt. Gestern machte der Kaiser mit Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden mehrere Besuche und Spazierfahrten und erschien Abends wiederum im Theater. Heute nahm Se. Majestät den Vortrag des Chefs des Zivilkabinetts, Geheimen Rathes v. Wilimowsky, entgegen und empfing den diesseitigen Botschafter in London, Grafen Münster.

Die Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik wurde heute, Montag Vormittag in Frankfurt a. M. im Frankfurter Hof durch Professor Dr. Raffe (Könn) eröffnet. Zum Präsidenten der Versammlung wurde Professor Dr. Raffe, zu Vicepräsidenten derselben Staatsminister A. v. Roggenbach (Karlsruhe) und der Vorsitzende der Frankfurter Handelskammer, Commerzienrath Fisch, ernannt. Die Versammlung war von etwa 250 Theilnehmern aus allen Theilen Deutschlands besucht. Unter denselben finden sich u. A. die Professoren Schmoller und Knapp aus Straßburg, Professor Dr. Galt aus Bonn, Geh. Regierungsrath Viel (Berlin), Commerzienrath Bann (Böckum), Reichssteuerbeamter (Hamburg), Abgeordneter Koster und Eschardt. Als Generalsekretäre über die Zolltarifvorlage sprachen Dr. Gensel (Leipzig) und Prof. Dr. Schmoller (Straßburg). Dr. Gensel bezeichnede den Zolltarifentwurf als ungenügend vorbereitet; das Finanzministerium des Reiches könne durch Erhöhung der Tabaks- und Branntweinsteuer und durch mäßige finanzielle Berichtigung, die Tarifreform aber könne verheißt werden. Redner sprach ferner gegen Retorsivzölle und für Erneuerung der Handelsverträge. Professor Schmoller führte aus, die Grundidee des Zolltarifs sei eine wohlfördernde, er sehe im Freihandel oder Schutzoll nicht ein bestimmtes Prinzip, sondern ein Mittel der Therapie, das je nach Verhältnissen anwendbar sei. Ein vorübergehender Schutzoll mit rationellen Zollsätzen sei notwendig zur Kräftigung der nationalen Industrie und zur späteren Herstellung rationaler Handelsverträge. Um den unvermeidlichen Zollrück für und scharf zu führen, sei eine Bewilligung von Kampfzöllen notwendig. Der Ausfuhrbeitrag, die Generalabgabe auf morgen zu vertragen und zunächst in die Beratung der Spezialfragen einzutreten, wurde abgelehnt und die Fortsetzung der Debatte beschlossen. Seitens der Schutzollner Höpfer, Baare und Bued ward beantragt, die Versammlung möge sich den Ausführungen Schmollers anschließen und sich mit einer maßvollen Lenkerung des bisherigen Tarifs einverstanden erklären. Nach einer kurzen Debatte wurde beschlossen, die Generalabgabe auf morgen zu vertragen. — Bei der Debatte über die landwirtschaftlichen Zölle wurde der Antrag Sombart's, diesen sollen nicht zu bestimmen, in namentlicher Abstimmung mit 52 gegen 50 Stimmen angenommen.

In der Verwalterstratifikation der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft wurde heute, Montag, beschlossen, an ein und demselben Tage (29. Mai), zuerst die außerordentliche und dann hinterher die ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Auf der Tagesordnung der ersten steht der bekannte Vertrag wegen Uebergabe der Bahn an den Staat. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung bilden die alljährlich wiederkehrenden Beratungsgegenstände. Der Minister des Innern, Graf Culenburg, welcher der Besetzung seines Vaters in Schönbrunn beigegeben hatte, ist von dort in Königsberg eingetroffen und bei seiner Ankunft von den Spitzen der Behörden begrüßt worden.

Der Tabaksteuer-Gesetzentwurf.

Dem Reichstage ist folgender Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabaks vorgelegt worden: Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, daß es gelten soll:

1. Einbringung des Tabaks. I. Eingangsabgabe.

§ 1. Vom an ist ein Eingangsoll zu erheben von 100 kg

1) Rohblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksauren 120 M.

2) fabrizirter Tabak: a. Cigarren und Cigaretten 270 M., b. anderer des inländischen Tabaks. A. Gewichtsteuer.

§ 2. Der innerhalb des Zollgebietes von an erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer von 80 M. für 100 kg nach Maßgabe des Gewichtes des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem fabrikmäßigem Zustande.

In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenmaßes des mit Tabak bepflanzt Grundstücks tritt, ist in den §§ 2 u. 3. bestimmt.

Annahme der Tabakpflanzungen.

§ 3. Jeder Inhaber eines mit Tabak beplanten Grundstücks (Tabakpflanzung), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder bebauen läßt, ist verpflichtet, die Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die beplanten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrheitsförmig schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

Im Betreff der erst nach dem 15. Juli beplanten Grundstücke hat die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Befragung zu erfolgen.

§ 4. Die Angaben (§ 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Bescheidnehmern zu unterstützen ist. Vermessungsstellen dürfen dem Tabakpflanzler hiernach nicht erschaffen werden.

§ 5. Der Inhaber eines mit Tabak beplanten Grundstücks hat für die Bestellung des auf denselben erzeugten Tabaks zur amtlichen Vernehmung, die Bescheinigung gef. wenn nach der Anmeldung (§ 3) und vor Belegung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über ohne Rücksicht auf die von dem Vorbesitzer getroffenen Verfügungen. Dem letzteren soll jedoch Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Uebertragung, auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

Ermittlung der Erntemenge.

§ 6. Um die vollständige Feststellung des erzeugten Tabaks zur Vernehmung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Bestimmung der Mittelzahl über die Erntemenge zu überlegen, welche mindestens zur Vernehmung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorprüfbarmäßig nachgewiesen ist

(§ 9), verneuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der § 6. ist die Steuerbehörde für die nicht zur Vernehmung gelangten Erntemengen, welche durch geordnete Mittel ermittelten Durchschnittswert berechnet.

§ 7. Die bei amtlicher Festlegung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle durch die Steuerbehörde, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen ist, letztere durch eine Schätzungskommission vorgenommen, die aus dem Ober-Controllleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht.

Der zur Aufnahme der örtlichen Ermittlungen beziehungsweise Abklärung anzureichende Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Sachpflanzern vorher bekannt zu machen. Jedem Sachpflanzler ist gestattet, den Ermittlungen auf seinen Grundflächen beizuhelfen.

Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Uebersendung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Sachpflanzler bekannt gemacht.

Innerhalb einer vorläufigen Frist von 3 Tagen nach der in ordtlicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Uebersendung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs, kann der Sachpflanzler gegen die Festlegung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dem Sachpflanzler zu übersendende Bescheinigung über die Steuerbehörde schriftlich zu stellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Erntemenge genau bezeichnen.

Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Kommission getroffen, welche aus dem Ober-Inspector oder von ihm beauftragten Sachverständigen, dem Controllleur und 2 von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Stellung der Verhandlungen liegt dem Ober-Inspector beziehungsweise dem Controllleur zu. Wird der Einspruch unbegründet befunden, so fallen dem Sachpflanzler die durch die Untersuchung und Festlegung entstandenen Kosten zur Last.

§ 8. Die Festlegung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der in § 7. angegebenen Weise durch ein Gutachten der Steuerbehörde von dem Sachpflanzler schriftlich einzuwenden verbindliche Declaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der inländischen zur Vernehmung zu stellenden Erntemenge erlegt werden, sofern bei Prüfung der Declaration sich gegen dieselbe nicht zu erheben findet, oder die erhebenen Erntemengen sofort erliegt werden.

§ 9. Die festgesetzte Tabakmenge erleidet eine Verminderung: 1) in Folge einer oder der amtlichen Vernehmung eingetretener Unglücksfälle (wenn auch ein durch angemessene Verhältnisse nicht festgestellter Blätterabgang, bezw. der Gewichtsmenge, herbeigeführter Abwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge des erzeugten Tabaks vermindert ist.

Von jedem dergleichen Unglücksfälle ist spätestens am 2. Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Tabak auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Vernehmung des Verfalls zu veranlassen und über den Anspruch auf Uebertragung der zu vertretenden Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat; 2) in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Vernehmung entstandenen Abganges an Brand und Abfall.

Belegen des hierfür zugehörigen Abganges, sowie wegen des Verfahrens in den unter § 8. 1. gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu befolgen.

Befund der Trockenräume.

§ 10. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der gereinigte Tabak getrocknet oder bis zur Vernehmung aufbewahrt wird. Erstellen kann jedoch die Uebergabe zur Identifizierung des Tabaks geeigneter Proben verlangen, welche nach Festlegung der Steuerbehörde zu erheben sind.

Veräußerung des Tabaks vor der Vernehmung.

§ 11. Bevor der in § 7. angegebene Tabak zur Vernehmung an den Sachpflanzler, sich der Besitz des auf dem angemessenen Grundstücke erzeugten Tabaks oder eines Theiles davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde, ist dem Inhaber des Grundstücks zu untersagen.

Die Ausfuhr des nach nicht zur Vernehmung gestellten Tabaks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle gestattet.

Vernehmung.

§ 12. Das Gewicht des Tabaks wird nach bestimmter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Vernehmung bei der Steuerbehörde des Bezirks oder der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Vernehmungsstelle ermittelt.

Verpackung des Tabaks zur Vernehmung.

§ 13. In die Vernehmung des Tabaks sind dem Abhängigen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Bündel und Bündel zu verpacken und zur Vernehmung zu stellen.

Außerdem sind die gewonnenen Stämme, Brand und sonstige Abfälle zur Vernehmung vorzuführen. Die für die Identifizierung des vermessenen Tabaks zu vergebende Tara wird auf Grund von Probevermessungen bestimmt.

Zeit der Vernehmung.

§ 14. Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann beziehungsweise die Frist, bis zu welcher Abgang der Tabak zur Vernehmung und Vernehmung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörde in ordtlicher Weise bekannt machen zu lassen.

Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Vernehmung der Grundblätter früher, als diejenige des Erzeugtes zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abganges der Grundblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

Verfahren.

§ 15. Die Anzahl der zu vernehmung gestellten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Vernehmung und Vernehmung dem Abhängigen schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Vernehmung oder Vernehmung Umstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabaks gefällig zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Vernehmung und Vernehmung gehalten wird, bis die Uebersichtung der unbeanstandeten Proben beendet ist.

Die bei der Vernehmung und Vernehmung nöthigen Sanddienstleistungen hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

Feststellung der Steuer.

§ 16. Ueber das Ergebnis der Vernehmung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt. Demnach erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages und beziehungsweise des Gewichtes des Tabaks, welcher der Steuer verpflichtet ist. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des abgereinigten Tabaks nach Abzug von einem fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikmäßigem Zustande angenommen.

Der festgesetzte Betrag ist bei der erstmaligen Vernehmung des Tabaks, spätestens jedoch am 31. März des auf das Entrichtungsfolgende Jahres zu zahlen, soweit nicht kredit bewilligt, oder der Tabak zur Ueberfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine für unverschuldeten Abgang bestimmte, oder zur Vernehmung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingetretene öffentliche oder unter amtlichem Mittelverfall stehende Privatniederlage abgefertigt wird. Die Ueberfuhr und Ueberlegung von unverschuldetem Tabak unterliegt der amtlichen Kontrolle nach den hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen.

Die Besteuerung unterliegt, soweit die Vermeidung des Tabaks bei der Vernehmung beantragt und demnach unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Beleglich wird von dem auf der Niederlage gänzlich verarbeiteten und unbrauchbar gemordenen Tabak, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht verpackt worden, keine Steuer erhoben. Wird der nach im Ganzen beim Sachpflanzler vorhandene Tabakgewinn durch Feuergefahr mindestens zu einem Viertel erweislich vor dem 1. April des auf das Entrichtungsfolgende Jahres verfallen, so soll ein verhältnismäßiger Ertrag der Steuer eintreten.

Der festgesetzte Betrag ist bei der Vernehmung der Steuerbehörde unter Angabe der Vermeidung des Tabaks zu zahlen. Die unter § 17. angegebenen Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der

Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Verfertigung der abgereinigten Waaren zu Grunde gelegt wird. Die Waare, die dem Inhaber des Tabaks zur Vernehmung der Steuer nach dem Gebot von 80 M. für 100 kg zu befreien ist. Dagegen erliegt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 6. vorgenommenen amtlichen Vernehmung für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig berichtigte Betrag abgesetzt, welcher für die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, wenn jedoch nach der amtlichen Vernehmung (§ 16) und vor Ueberfuhr zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entrichtung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen, noch ein entsprechender Zuschlag zu vertretenden Waare gemacht und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgesetzt werden.

Nach besonderem Antrag kann die Aufnahme des unverschuldeten Tabaks in eine Niederlage der beschriebenen Art auch mit der Befreiung zugelassen werden, doch derselbe in Bezug auf die weitere Verfertigung dem unverschuldeten ausländischen Tabak gleichgestellt und keine Uebernahme in den freien Verkehr der Eingangsabgabe (§ 1) unterworfen wird.

Die Waare, welche mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unverschuldetem inländischem Tabak eingetretene öffentlichen oder unter amtlicher Mittelverfall stehenden Privatniederlagen sind, die Bestimmungen in §§ 97 bis 104, beziehungsweise in § 8. des Gesetzes, welches die Waare, welche abgereinigt aufgenommenen Tabak festgesetzt war, in Gemäßheit mit von dem Steuerpflichtigen zu vertretenden Waare in Gemäßheit der nach § 6. erfolgten Festlegung, oder in Folge

Bekanntmachungen.

Gemäß §. 26 des Statuts werden die verehrlichen Actionaire unserer Gesellschaft hierdurch zu der auf
Sonnabend den 3. Mai d. J. Mittags 12 Uhr
 im **Hôtel zur Stadt Hamburg** hieselbst
 anberaumten **ordentlichen General-Versammlung** eingeladen.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind folgende:
 1. Geschäftsbericht und Vorlegung der Bilanz pro 1878.
 2. Ertheilung der Decharge pro 1878.
 3. Wahl zweier Mitglieder des Aufsichtsraths.
 Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nach §. 27 des Statuts diejenigen Actionaire berechtigt, welche ihre Actien und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten ihrer Vertreter spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Vorstände der Gesellschaft, Merseburger Straße Nr. 37, hieselbst deponirt haben.

Halle a/S., den 21. April 1879.
Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei.
 Der Aufsichtsrath,
Gneist.

Die verehrlichen Actionaire unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der auf
Sonnabend den 3. Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr
 im **Hôtel zur Stadt Hamburg** hieselbst
 anberaumten **außerordentlichen General-Versammlung** eingeladen.

Gegenstand der Tagesordnung ist in Abänderung des am 4. Mai v. J. gefassten Beschlusses der Generalversammlung der Antrag des Aufsichtsraths:
 „Der Aufsichtsrath wird beauftragt, Actien der Gesellschaft bis zum Betrage von 300 000 Mark zurückzukaufen und zu vernichten und in dem Maße, wie dies geschieht, das Grundcapital der Gesellschaft bis auf 600 000 Mark herabzusetzen.“
 Zur Theilnahme an dieser außerordentlichen General-Versammlung sind nach §. 27 des Statuts diejenigen Actionaire berechtigt, welche ihre Actien und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten ihrer Vertreter spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Vorstände der Gesellschaft, Merseburger Straße Nr. 37 hieselbst, deponirt haben.

Halle a/S., den 21. April 1879.
Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei.
 Der Aufsichtsrath,
Gneist.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Gegründet im Jahre 1824.
 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß wir **Herrn E. H. Beschmidt in Halle a/S.** Haupt-Agentur für Halle und Umgegend übertragen haben.
 Leipzig, den 10. April 1879.
Die General-Agentur.
Ludwig Haertel.

Auf Obiges Bezug nehmend, halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungsanträgen empfohlen.
 Die Gesellschaft gewährt vorzugsweise **reine Körner-Versicherung**, wodurch viel Prämien gespart werden, und vergütet für mehrjährige Versicherungen 4 bez. 5% Rabatt. Schadenzahlung 4 Wochen nach Tare. Garantie: Größere Reserverfonds.
 Halle a/S., den 10. April 1879.
E. H. Beschmidt, Haupt-Agent.

Kohlen-Verkauf.

Von heute ab offeriren wir zu Sommerpreisen ab **Grube Delbrück b. Dieskau:**
Prima Briquettes, mit 55 Pfg. pr. Centner,
Dampf-Nasspresssteine, großes Format, vorzüglich fest gepreßt, mit Mark 9. 25 Pfg. pr. Tausend,
Gestriebe Knorpel mit 30 Pfg. pr. Hectoliter,
Streichkohle (Oberbö) mit 27 Pfg. pr. Hectoliter.
 Halle a/S., den 7. April 1879.
Die Gruben-Verwaltung.

Prag-Duxer Prioritätsgläubiger,

welche sich bei der demnächst zu Prag stattfindenden (wegen der Wahl der Vertrauensmänner) **höchst wichtigen Hauptversammlung** über einen gemeinsamen Vertreter von hier oder Umgegend einigen wollen, werden um Niederlegung ihrer Adressen und Zahl ihrer Stücke unter **Chiffre „Prag-Dux“** an **Ed. Stüdrath** in der Erped. d. Zig. gebeten.

Fetthammel-Auction.

Dienstag d. 29. April Vorm. 11 Uhr
 sollen auf **Nittergut Steinthalen bei Frankenhausen**, Bahnstation **Rossla**, circa 120 Stück **hochfette Jährlingshammel** unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Stand 14 Tage, 5 A. p. St. bei Aufschlag sofort zu entrichten.

Alle gangbaren

Künstl. u. natürl. Mineralwasser

in **frischer Füllung**, sowie deren **Pastillen und Salze**
 hält stets vorräthig

H. Sohncke, gr. Steinstrasse 2.

Erte Amerik. Glanz-Wasch- und Plätt-Ansatz für sämtl. Wäsche nur einzig in ihrer Art empf. l. zur gen. Beachtung. Rathswerber 1, 1, an d. Herrenstr. 2. Annahmestelle Leipzigerstr. 16 i. Laden.

Chili-Salpeter
 in Ballen und ausgegogen empfiehlt
 billigt **Ferd. Hille.**

Pelzsachen
 übernimmt zum **Conserviren**
Chr. Voigt.

FRANZ JOSEF BITTERQUELLE
 Das anerkannt wirksamste aller Bitterwasser.
 „Selbst bei reizbarem Darne verabreicht, erzielte das Wasser schmerzlose Wirkung.“ — Prof. Dr. **Leube**, Erlangen. — „Leistet ausgezeichnete Dienste.“ — K. Leibarzt Prof. Dr. **v. Gielt**, München. — „Wirkt ausnahmslos rasch, zuverlässig u. schmerzlos.“ — Geheimrath Prof. Dr. **v. Scanzoni**, Wirtzburg. — „Bei Magen- u. Darmkatarrh, hab. Stuhlverstopfung, Appetitlosigkeit, Blutanschoopung, Hämorrhoiden, Leber- u. Frauenkrankheiten wurden vorzügliche Erfolge erzielt.“ — V. med. Abth. d. Allgem. Krankenhaus zu Wien. —
 Vorräthig in Halle a/S. bei **Helmbold & Co.**, sowie in allen renomirten Mineralwasser-Depôts.

Max Koestler, Buch- u. Kunsthandlung, Poststr. 9.

empfehle ich
 ihr **großes Lager**
 von
Photographien
 in allen Formaten.
Emaille-Photographien,
Sculpturen,
Landschaften etc.
 in **Holz**; u. **Metall-**
rahmen,
schwarz u. **colorirt**.
Billigste gestellte Preise = Größte Auswahl!



Stereoscop-Apparate = Mikrophore =
 Stiche-Lithographien.
 Best. ausgeführt, nie verblässende
Oeldruckbilder
 in **Barock** und anderen
Rahmen.

CARL SCHRÖDTER'S

chemische Waschanstalt,
Ehoner Seidenfärberei, Kunstofffärberei
und Druckerei,
 Halle a/S. **Gr. Steinstraße Nr. 10,**
 in **Löbejün** **Annahme beim Kaufmann**
Herrn Rudloff,

empfehle ich einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum und bitte bei vornehmendem Bedarf um gütige Aufträge. **Damen- u. Herrengarderoben** werden im Ganzen gut chemisch gereinigt, gewaschen und gefärbt. — Alle verschlossene Sommerberiber, sowie **Damen-garderobe** r. werden im Ganzen, **ohne Anfärben** gefärbt und **wie neu** wieder hergestellt.
 Verschlossene Kleider werden **ohne zu zerknittern**, sowie zerknittert in den modernsten **Färb** gefärbt, glänzend appetirt und mit den **neuesten Mustern** bedruckt.
NB. Proben liegen stets zur Ansicht aus; **billigste Preise**, sowie prompte Behebung wird zugesichert. Annahmen für außerhalb werden gegen hohe **Procente** gesucht.

Königs-Trank

Bingen, Station Lausenburg, 61. 1879.
Herr Jacoby!
 Da in meinem Hause schon mehrere Flaschen **Königs-trank** gebraucht worden sind, und ich schon 18-24 Flaschen für Andere bestellt habe, deren heilsame Wirkung überall anerkannt wird, (besonders hat er mir bei **Augenentzündung, Magenleiden, Brandwunden** ausgezeichnete Hilfe gestiftet) so halte ich Ihnen aufrichtigen Dank ab, und bestelle hiermit 12. 12. **Achtungsvoll**
Simon Frei, Schmied.
 Der **Königs-trank** ist zu haben b. **Herrn Hermann Köhler**, Halle a/S., gr. Steinstraße 14, für **2** nebst Gebrauchs-Anweisung.

Plauenscher Hof

Leipzig, Brühl 77,
 in der Nähe des **neuen u. alten Theaters**, der **Bahnhöfe** und des
Circus Renz.

Hamburger Frühstücksbüffet.

Anerkannt vorzüglichen **Mittagstisch 7/8 Port.** und **Deffert: 1. A. 25 S.** und außerdem **reichhaltige der Saison angemessene Speisekarte**. **Echt Bayerisch, f. Gohrischer Lager** und **feinstes Streiberger Bier**.
 Zur Bequemlichkeit werther auswärtiger Gäste, welche nicht in Leipzig übernachten wollen, habe ich eine Abtheilung in meinem Locale herstellen lassen, in welcher kleines Handgepäck gratis aufbewahrt wird.
G. Erbs.

Rothe Nasen
 natürl. weis mit Meny,
 ein vorzügliches Präparat
 d. Chemikers A. NIESKE in
 Dresden. Preis 4. Amtlich
 untersucht u. als unschädlich
 empfohlen. — Erfolg
 seit 6 Jahren erprobt.

Ein solider Mann findet Gelegenheit, sich durch **Be-theiligung** an einem Geschäft mit circa 12 000 Mark eine gute und sichere Existenz zu gründen. Sachkenntnisse nicht erforderlich.
 Offerten **B. 1360 Rudolf Mosse** in Halle a/S.

Pelzsachen zur **Conservirung** nehmen **Gebr. Zuber.**

Häuser- u. Kapital-Geschäfte vermittelt **A. Bleeser**, Schmeerstr. 25.

Bebauer-Schwefelsche Buchdruckerei in Halle.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Erben sollen die Nachlassgrundstücke des Particular **M. Spelling** hieselbst an **Boben** und **Werblicharsgebäuden**, mit **Gemüse- u. Obstkarten** und daran liegendem **Acker** verkauft werden, und ersuche ich Kaufsüßige, mit mir **deßhalb** in Verbindung zu treten.
 Das Grundstück enthält ca. 10 Morgen Fläche, ist im oberen Theile an der nach dem Schlosse führenden Kaffianallee belegen, grenzt nördlich an die Gasse nach **Duedlinburg** und würde sich namentlich zum Betriebe der **Gärtnerei** eignen.
 Hallenst. d. 14. April 1879.
Der Justizrath
G. Hempel.

Ein **Mühlengrundstück Thüringens** romantisch schön Lage und sehr mildem Klima, bestehend aus einer im besten Zustande befindlichen **Kunstmühle**, 4 Gänge enthaltend, mit **ausreichender** und **gleichmäßiger** Wasserkraft, **Obst- u. Gemüse-garten**, **Wiesen** und **Wald**, 1/2 Stunde vom Bahnhof entfernt, ist zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres H. postlag. Weimar.

Ein gut rentirendes **Colonialwaaren-Geschäft** mit Nebenbranche in **Thüringen** od. **Prov. Sachsen**, am liebsten in **Halle a/S.**, wird zu pachten resp. zu kaufen gesucht. Offerten unter **H. F. 176** durch die **Annoucen-Expeditio. v. Haasenstein & Vogler** in **Halle a/S.** erb.

Restaurations-Verkauf.

Ich beabsichtige mein **Restaurations-Grundstück**, bestehend aus mehreren größeren **Gast- u. Gesellschaftszimmern**, **Speiseaal**, **großen parquettirten Concert- u. Ballsaal** mit **Theater-Bühne**, **Theatergarten** und **Sommer-bühne**, **Restaurationsgarten** mit überdeckter **heizbarer Warm-Regelbahn** u. s. w. unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Näheres zu erfahren wollen sich **Reflektanten** direct an mich wenden.
 Weisburg, im April 1879.
Rich. Nürnberger,
 Besizer vom **Tivoli.**

Ein gebildetes junges Mädchen, welches die feineren Küche gründlich erlernt, **sucht Stellung**. Eintritt jederzeit. Gef. Offerten befördert **Ed. Stüdrath** in d. Exp. d. Zig.

Fünf alte, außer Betrieb gefetzte **Doppelkessel** liegen zum Verkauf. Reflektanten belieben sich an **Zuaterfabrik Förbig** zu wenden.

Eine neumilch. Kuh mit Kalb verk. **Gottfr. Demisch**, Reideburg.

Schulbücher,

Lexica, Atlanten in dauerhaftesten Einbänden billigt bei **M. Koestler**, Poststr.

Prima Astrachan. Caviar,
Fliessend fett. Rheinlachs,
Lüneburger Fürsten-Neunangen,
Stralsunder Bratheringe,
Frischen Waldmeister,
Frischen Seedorsh
 empfing
Wilh. Schubert,
 große Stein- u. große **Ulrichsstraßen-Café.**

Ein in rothes Tuchtenleder gebundenes **Notizbuch**, in einer **Scandinavischen** Wäntenkarten mit dem Namen **Dr. A. R.** enthaltend, ist am vorigen **Donnerstag** oder **Freitag** verloren worden. Es wird gebeten, dasselbe gegen **Belohnung** **Lois-**sentfr. 4, 1 R. abzugeben.

Familien-Nachrichten.
Entbindungs-Anzeige.
 Die gestern Abend erfolgte glückliche Geburt eines munteren **Lödterchens** zeigen hoch erfreut an **Margarethe geb. Wefemann**, Halle, den 22. April 1879.

Erste Beilage.

Notar des Doctor-Collegiums der Wiener Universitäts etc. Er war der Erbauer und Herausgeber des literarischen Anzeigers der Lanteliedererlein und Dichterin Sophia von Hoffinger und im allgemeinen ein Förderer höchst edler Talente in den österreichischen Kaiserstaaten.

— King Louis Napoleon wird dem Bienenbau nach seine Erfahrungen in Europa in einem Tagebuche verzeichnen, welche theilweise im Pariser "Revue" und im Londoner "Examiner" — der, wie man wissen will, ein Organ der französischen Imperialisten ist — erschienen.

— In Dublin ist dem Componisten Balfe ein Denkmal gesetzt worden. Es besteht in einem Glasballe mit der S. Paradies-landschaft. Eine symbolische Figur, darin darstellend, betrauert das Sonntags Raufes mit Vorbehalt. Die Begräbnis- und Beerdigung erfolgte in Gegenwart des Predicanten und des Lord-Mayors von Dublin das Denkmal.

Widelen im Schnee.

1879.
Es war Dorn, oder — Mutter Erde
So tief noch unter weißer Decke;
Da schied der Berggott einen Engel,
Dob er das Widelen aufwachte.
Dem, sprach er, wenn am Morgen
Mir Aufstehungsplanen flimmern,
Nach dich dem armen Menschenheizen
Nach auch ein Frühlingseichen bringen.
Und wie schiedst du dem Himmeltoth,
Stehst unterm Eis zur Erde nieder;
Er wankt mit seinem Silberbock,
Da blüht das liebe Widelen wieder.
Und aus dem Schnee das blaue Viebschen
Nicht Angedenk der milden Zeiten.
Der Berg nicht nach Kampf und Ringen
Soll dir ein Osterfest nicht fehlen.
M. Nicolaus.

Literarisches.

Als ein gemeinschaftliches Unternehmen im besten Sinne des Wortes begriffen nur die in Carl Heymann's Verlag, Berlin W., erscheinende Sammlung:

Materialien betreffend die Verbesserung der gewerblichen und sozialen Verhältnisse.

Die schon der Titel sagt, bezeugt die Sache nur, durch geeignete Schriften für die Lösung der Lage des Gewerks- und Arbeiterstandes zu wirken und beruht nicht auf den wichtigsten und breitenhaltigen Lösungsfragen. Von den bereits ausgegebenen beiden Theilen enthält Heft 1. Circular an sämtliche königlichen Regierungen und Landboten, die Anträge zur Errichtung von Innungen zur Förderung gemeinsamer, gewerblicher Interessen der Gewerbetreibenden, vom 4. Januar 1879 nicht den Statuten der Schuhmacher-Zinnung zu Dresden.

Heft 2. Zur Lösung der Frage von Hillrop, königl. Berg-Amtsrath, Kreisamts-Beamten u. d.

Wir verhehlen nicht insbesondere Gewerksverbände, Vereine, Fabrikanten und alle die darauf aufmerksam zu machen, welchen das Wohl der arbeitenden Klassen an Herzen liegt.

Im Anbetracht der guten Sache ist der Preis auf nur 20 Pf. pro Heft festgesetzt.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes. Preis 60 A. Die Motive zu dem Zolltarif folgen nach Vorlage an den Reichstag. Berlin, Carl Heymann's Verlag.

Die große illustrierte Familien-Zeitung "Leber Land und Meer" (Verlag von Eduard Schönbauer in Stuttgart und Leipzig) bietet auch in ihren neuesten und vorliegenden Nummern wiederum so viel und so interessantes, was den Geist, Annehmendes für das Gemüth, Interessantes und Schönes für das Auge, das in der That "Leber Land und Meer" ein Bedürfnis geworden ist für die gesammte deutsche Weltweit, welche darin geistigen Genuß über Art, Unterhaltung, Belehrung, Erquickung und Erbauung findet. Zu Wort und Bild ist der Inhalt gleich vorzüglich. Wir empfehlen den dem bevorstehenden Beginn eines neuen Abonnement-Quartals das schöne und außerordentlich billige Familien-Journal auf diese Weise unseren Lesern.

Gingangsene Neuigkeiten.

Cornelia. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Unter Mitwirkung bewährter und erfahrener Kindergärtnerinnen und Mütter herausgegeben von Dr. Carl Pflügl. Einbanderhefter Band. Heft 3. Leipzig, G. E. Winterjäger Verlagsbuchhandlung.

Bekanntmachungen.

In dem Konkurse über das Vermögen des Schuhmachermeisters Friedrich Spangenberg hier ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum 12. Mai d. J. einschließlic festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtsabhängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Nachweis bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 16. März d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den 20. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Stahltschmidt im Kreisgerichtsgebäude Termintags Nr. 11 abzurufen, und werden zum Erscheinen in demselben die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seine Wohnung hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten angeben. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntheit fehlt, werden die Rechts-Anwälte Fibiger, Göding, Gersfeld, Krusenberg, Otto, v. Radede, Schliekmann, Seeligmüller und Wippermann zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Königl. Preuss. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Landwirthschaftlicher Verein der Kreise Bitterfeld und Delitzsch.

Auch in diesem Frühjahr beabsichtigt die Section für Fischzucht einen gegenseitigen Austausch von Fischzucht in die Hand zu nehmen. Angebote und Nachfragen sind an den Vereinssecretar Schirmer zu Weibhaus zu richten.

Ischortau, den 18. April 1879.

von Busse.

Entbindungs-Pensionat.
Damen finden Monate zuvor Aufnahme bei
Debamme Hartmann,
Leipzig: Curtisch.

5000 Thlr. als erste Hypothek werden auf ein Hausgrundstück einer Garnisonstadt der Provinz gesucht. Feuertare 8100 Thaler. Offerten sub N. 4569 an Rudolf Mosse in Leipzig.

Allgemeine literarische Correspondenz für das gebildete Deutschland. Herausgegeben und Verlag von S. Holz in Leipzig. Band 111. Nr. 38. Alle 14 Tage erscheint eine Nummer zum Quartalspreis von 5 Mark. Derzeitiger (Zahlungsmertum) von Dr. Gustav von Kottwitz, stabiler praktischer Arzt in Suhl. Wien 1879. Buchdrucker von Otto Waack II. Hofbuchhändler. Verlag von Dr. G. v. Kottwitz in Suhl. 31. Auflage. 24 Bogen. Inhalt: Nachrichten über die Natur- und Naturkunde. Herausgegeben von Konig. Derzeitiger S. Holz'sche. Sechster Jahrgang. Nr. 14. Leipzig, Verlag von Schmidt u. Günther. Durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.

Inhalt: Zur Krankheit der Hunde von G. v. Wolfersdorf. — Ein Käufer Mittelader von C. v. Reichenau. — Ueber Kreis-Verordnungen. — Geschichte des Jagd-Frühstückes von Grünbart. — Valentin Auerbach, Bild des Thiermalers von Grünbart. Als Anhang dazu enthält: Biographie des Vice-Delegirten R. von Drenner mit Portrait 5 A. — Deutsche Jugend. Illustrirte Monatshefte für Knaben und Mädchen. Unter Mitwirkung vieler bedeutender Schriftsteller herausgegeben von Julius Köppler. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen hervorragender Künstler unter Leitung von Oscar Pleißig. Vierzehnter Band. I. Hft. Pränumerationspreis pro Quartal 3 Mark. Leipzig, Alphon's Verlag.

(Das gebiegene Jugendvertrif eröffnet schon das Abonnement auf einen 14. Band. Jeder Band bildet ein abgeschlossenes Ganzes für sich und bildet in reicher Abwechslung und in inhaltlich-reichhaltigen Illustrationen, Gelehrte und Naturbilder, Biographien, Märchen, Balladen, Fabeln, Epiken, Berühmtheitsabhandlungen u. s. f. Das Erscheinen in Monatsheften macht die Schrift für die jungen Leser noch besonders reizvoll. Unter hervorstechendsten Jugendbildern und viele andere besten Kosten nehmen dem Werke auch unsere freudige Mitwirkung. Der illustrierte Theil, der unter der künstlerischen Leitung von Oscar Pleißig steht, bietet eine große Reihe von feinen Meisterwerken der Zeichnung und Holzschnittkunst.)

Reichs-Magazin-Anzeiger. Verantwortlicher Redacteur W. Hoppe in Leipzig. Jahrgang 1879. Nr. 3. Die Ausgabe erfolgt in 3-wöchentlichen Heften. Bestellungen in einer Auflage von 15,000 Exemplaren an alle Buch- und Musikverleger des Deutschen Reiches sowie bei Carl und Delianthal, naturwissenschaftliche Vereine Abonnement für außereuropäische Bezüge pro Semester 1 Mark. Verlag von Carl Zeise und W. Hoppe in Leipzig.

Thüringische Eisenbahn.

Einnahme bis alt. März 1879	in Personen		in Emma	
	Verkehr.	Verkehr.	Verkehr.	Verkehr.
A. G. G. Eisenbahn.				
im Monat März 1879	285039	751470	1034509	
1878	292911	751117	1044028	
Daher mehr	—	353	—	—
weniger	8972	—	9519	—
bis alt. März 1879	755414	2036722	2792519	
1878	805006	2306722	2796382	
Daher mehr	—	45446	—	—
weniger	49592	—	4146	—
B. G. G. Eisenbahn.				
im Monat März 1879	18797	44676	63473	
1878	19882	43273	63155	
Daher weniger	1085	—	—	—
mehr	—	1403	—	318
bis alt. März 1879	52424	118146	170570	
1878	56500	119012	175512	
Daher weniger	4076	866	4942	—
C. G. G. Eisenbahn.				
im Monat März 1879	19135	52827	71962	
1878	22139	54024	76163	
Daher weniger	3004	1197	4201	—
bis alt. März 1879	51896	134558	186254	
1878	59076	136774	195860	
Daher weniger	7180	2416	9586	—
D. G. G. Eisenbahn.				
im Monat März 1879	43949	26119	7797	
1878	5049	3627	8676	
Daher weniger	71	808	879	—
bis alt. März 1879	12946	6737	19683	
1878	13280	8280	21560	
Daher weniger	334	1543	1877	—

vorbekanntlich späterer Feststellung.
Erfurt, den 16. April 1879.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Bericht der Taubstummen-Anstalt f. d. Jahr 1878.

Ende 1878 hat die Anstalt 44 Jahr 3 Monate bestanden. In diesem Zeitraum haben überhaupt 331 taubstumme Kinder Aufnahme gefunden. Am Schluß 1878 zählte sie nach Abzug der im Laufe des Jahres 8 konfirmirten und nach Abrechnung der 2 anderen entlassenen Kinder noch 53 Zöglinge, welche vom Vorjahre, 5 Lehrern und drei Lehrerinnen unterrichtet wurden. Ein vor Jahren ausgeschiedenes Mädchen verheiratete sich mit einem Taubstummen. Inspektionsreisen mit gutem Erfolg wurden zu taubstummen auswärtigen Zöglingen unternommen. Am 9. April fand die von den geübten Interessenten besuchte öffentliche Prüfung statt. Der Besuch der Anstalt von hiesigen und auswärtigen Freunden der Taubstummenbildung während des Unterrichts ist uns stets willkommen. Der Gesundheitszustand der Kinder war günstig. Außer vielen Liebesgaben von hier und auswärts hatte die Anstalt 60 A. vom Schönbücher Legat durch den Magistrat, 800 A. von der Provinzial-Justizkasse und 150 A. vom Mansfelder Seereise zu verzeichnen. Wenn auch die Anstalt aus den Erparnissen der Vorjahre 446 A. 34 S. hat zuziehen müssen, so ist es doch mit Dankerfülltem Herzen anzuerkennen, daß sie von der Liebe vieler edler Menschenreunde in ihrem schweren Berufe getragen worden ist. Wollte Gott den vielen Wohlthätern nah und fern seinen reichen Segen vertheilen und sie auch fernerhin nicht ermüden lassen, der Anstalt mit beifolgender Liebe nahe zu bleiben. Die Kassenbestände aus den Jahren 1847 bis Ende 1877 betragen 29,175 A. 22 S.

Ausgaben vom Jahre 1878: 19,962 A. 18 S.,
Einnahmen vom Jahre 1878: 19,515 A. 84 S.,
Deficit vom Jahre 1878: 446 A. 34 S.

Den geehrten Interessenten der Anstalt, welche Einsicht in die Beredungen der Anstalt zu nehmen wünschen, liegt vom Tage dieser Veröffentlichung ab 8 Tage hindurch in dem Wochentage von 12 bis 2 Uhr die Specielle Jahresrechnung im Anstaltslokale bereit.

Halle a. S., den 19. April 1879.

Nachtgesch.

Ein Waffermühle zum Preise von 600—3000 Mk. u. eine Windmühle wird zu pachten gesucht. Off. erbet. unter **Wahlenpacht 51.** Hauptpostamt Leipzig.

Früher Kalk

Donnerstag den 24. April in der Kirchenherden Ziegelei an der Schwemme.

Wirthschafterin.

Eine tüchtige und erfahrene Wirthschafterin, welche ihr Fach sowie die feine Küche u. gründlich versteht, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, z. 1. Juli d. J. ähnliche Stellung, resp. bei einem einzelnen, vornehmen Herrn oder Dame zur selbstständ. Führung der Wirthsch. Gesl. Offerten unter Chiffre A. K. mit Angabe des Geh. befördert **Ed. Stückrath** in der Exped. d. Btg.

Bericht des Secretärs des Börsenvereins in Halle a. S.

Halle, den 22. April 1879.
Preis mit Ausschlag der Courtagen.
Weizen 1000 Kilo in ruhiger Haltung, geringere Sorten 160—165 A., mittlere 178—183 A., feinere 184—190 A. bez.
Roggen 1000 Kilo 132—135 A.
Gerste 1000 Kilo in sehr matter Haltung, geringere Landgerste 144—150 A., bessere 155—160 A., reinste Chevalier 180—190 A. bez.
Gerstenmalz 50 Kilo 13,20—13,50 A.
Hafer 1000 Kilo 125—140 A. bez. bei fester Stimmung.
Mais 1000 Kilo Donau, neue trockene Waare 1:2 A., amerikan. 125—130 A.
Kümmel 50 Kilo 30—30,50 A.
Lupinen 1000 Kilo 95—100 A.
Kleesaaten 50 Kilo rothe 32—36 A., weiße 20—50 A., schwebische 40—50 A.
Luzerne 50 Kilo 50—70 A., Esparlette 17 A.
Erfenaten 1000 Kilo Raps 260—270 A.
Erbsen 50 Kilo 20—20,50 A. bez.
Spiritus 10,000 Liter per loco unverändert, Karloffel 50,50 A., Rüben 48,50 A.
Kaffee 50 Kilo 25,50 A. gefordert.
Solarsöl 50 Kilo unverändert bis Juni bei monatlichen gleichen Raten 6,50 A. bez., spätere Termine auf 7 A. gehalten.
Malzkeime 50 Kilo fremde 4,50 A., hiesige 5,50 A.
Futtermelz 50 Kilo 6—6,25 A.
Kleie, Roggen 4,75—5 A., Weizenchaalen 4,10 A., Weizengerste 4,75 A.
Delfischen 50 Kilo 7—7,20 A.

Getreidebericht von S. Wagner u. Sohn.

Halle, den 22. April 1879.
Bei ruhiger Stimmung sind am heutigen Markte unverändert letzte Preise bezahlt und zwar für:
Weizen p. 12 Sätze à 85 Kilo brutto 186—192 A., geringere 168—185 A.
Roggen p. 12 Sätze à 84 Kilo brutto 132—135 A., Gerste p. 12 Sätze à 75 Kilo brutto 132—133 A., bessere 138 A., feine und Chevaliergerste 141—156 A., Festschäfer Sorten unter Notiz. Stimmung matt.
Hafer p. 12 Sätze à 50 Kilo brutto 80—84 A., feiner. Mais p. 1000 Kilo Donau netto 132 A.
Victoria-Erbsen 180—192 A. p. 12 Sätze à 90 Kilo brutto.
Lupinen p. 1000 Kilo netto 96—100 A.
Langes Roggenstroh 21—23 A. p. 60 Bund à 20 Pfd. Maschinenstroh 18—20 A. p. bito.
Hiesiges Heu 4—4,50 A. p. Cir.
Auswärtiges 3,50—4 A. p. bito.

Verzeichniß

der Mittel der Kremschiffahrt nach Magdeburg befördernden und durch die Eisenbahn hieselbst passirenden Bahnen.
Neudorf-Burkau. Am 19. April. Krüger, Holz v. Ege u. Fudau. — Böhme, Goats v. Hamburg u. Krenig. — Bippel, Strm. Meyer, Holz v. Gumburg u. Budau. — Male, leer, von Gumburg u. Budau. — Wenzler, leer, v. Magdeburg u. Schönebeck. — Herzig, leer, v. Magdeburg u. Kulpitz. Müller, degl. Hode, degl. — Boyling, degl. — Glanz, degl. — Baum, degl. Metzler, degl. — Am 20. April. Dr. Andrea, Strm. Wolf, Ost. v. Magdeburg u. Dresden. — F. D. S. O., Strm. Schilling, degl. — Albrecht, leer, v. Magdeburg u. Schönebeck. — W. u. A. Strömberg, leer, v. Magdeburg u. Kulpitz. — Barnmann, Strm. Schantel, leer, v. Magdeburg u. Kulpitz. — Oberauer, leer, v. Magdeburg u. Schönebeck.
Kriegsp. Magdeburg. Am 19. April. Bauld, leer, von Dornburg u. Kulpitz. — Öhring, degl. — Bach, leer, v. Dornburg u. Kulpitz. — Glanz, leer, v. Kulpitz u. Kulpitz. Am 20. April. Müller, Strm. v. Kulpitz u. Magdeburg. — Schacht, degl. — Feigenträger, Holz v. Brandenburg u. Kfen. — Weiser, Holz, von Brandenburg u. Westerbahnen.

Aufseher.

Auf der Domäne Wachsenburg bei Weimar wird auf sogleich oder später bei hohem Gehalt ein erfahrener tüchtiger Aufseher für Hof und Feld gesucht. Persönliche Vorstellung nöthig.

Antmann Seeliger.

Verwalter-Gesuch.

Ein tüchtiger, mit der Buchführung und Feldwirthschaft vertrauter Verwalter wird unter Leitung des Prinzipals für ein Rittergut in Thüringen sofort gesucht. Gehalt pro anno 450 Mark. Offerten mit Zeugnisabschriften werden unter H. G. L. Daube & Co. in Erfurt erbeten.

Stadt-Theater.

Mittwoch den 23. April
10. Opern-Ensemble-Gastspiel.
Martha,
große Oper in 4 Acten von Flotow.

Dank.

Für die jährlichen Beweise liebevoller Theilnahme an dem so fernerlich betroffenen Verlußt unserer einzigen Söhne Oscar, für den überaus reichen Blumen-schmuck und die allseitige jährliche ehrende Begleitung zur letzten Ruhe-sätte, ferner dem Gesangverein zu Siechtitz, Jünglingen und Jungfrauen, unter ihres Dirigenten Herrn Cantor Vrell Leitung darselbst, für die ergebenden Trauer-arrangements am 18. Tage seines hiernächst unfern herjählichen, innigen Dank.
Siebersdorf, d. 20. April 1879.
Louis Neuter u. Frau.

Zweite Beilage.

Verleger: Schönbauer'sche Buchdruckerei in Halle.

die überreichliche Regierung die billigen Eisenbahnfrachten noch weiter ermäßigt, ebenso wie einst die russische Regierung die Eisenbahnfrachten für den Export von Getreide um den in Russland fortwährend Jucker die Aufsicht zu erleichtern. In ähnlicher Weise wird aber auch die russische Regierung nicht zurückbleiben, wenn einmal große Vorräte an Getreide vorhanden sind, in dieser Hinsicht ihren Kindern mit Ermäßigung der Eisenbahnfrachten entgegenzukommen.

Herr Geheimrath Leuchner: Die Ausführungen des Herrn Oberamtmann Epelberg beruhen nicht nur auf einigen Grundsätzen. Es ist von Seiten des Herrn Oberamtmann hervorzuheben, dass die Eintragung des Pfandbrieftitels auf Grund der Klasse zwischen den besitzenden und besitzlosen Klassen erweiter. Um nun zu verhalten, das Diejenigen, welche oben für diesen Schuldschein stimmen, der Gefahr des Mißverständnisses ausgelegt bleiben, es wäre ihnen gleichgültig, wenn eine Klasse nicht erweitert würde, darum gestatten Sie mir noch einige Worte. Ich will keineswegs durch Einführung von Getreidebäuren das Glend der Arbeiter vermindern. Sie betrieure nur, daß durch einen so geringen Lohn, wie den vorgeschlagenen, das Brod nur um eine Spur verteuert wird. Es sind ja das dieselben Gesichtspunkte, welche Preiswandler und Schuldbücher so vielfach befähigt haben. Meine Herren! Ich will Ihnen ein Beispiel anführen. Es ist von der freiwirtschaftlichen Partei, wenn ich sie so nennen darf, früher behauptet worden, daß ein Schuldschein auf Eisen das Eisen vertheuere. Meine Herren! Die Eisenwerke sind jetzt nicht mehr sich, in welcher das Eisen frei eingegangen ist. Fragen Sie einmal in Gegend, in welchen Eisen kommt, wird, oder etwa während dieser Zeit das Eisen billiger an den Mann gebracht ist, wie früher! Die Eisenwerke sind jetzt nicht mehr, der Staat hat den Gewinn des Schuldscheins verloren, es ist eine immense fremde Eisen bei uns eingeführt worden, unsere Einfuhrsteuer ist nicht mehr, der Consumant hat nach wie vor bezahlen müssen, und wenn wir das sind beim rechten Namen nennen, der ganze Gewinn ist in den Händen der ausländischen Arbeiter. Sie die dieselben verlangen. — Ich bin wahrscheinlich eben so sehr wie mein verehrter Freund der Herr Oberamtmann dafür eingekommen, daß der Arbeiter reich wird. Nur das ist die Differenz zwischen uns, daß ich nicht glauben kann, daß der Arbeiter durch ein Zölle um einen Cent in seinem Einkommen geschädigt wird. Ich bin der Überzeugung, der Arbeiter fährt nicht schlechter wie früher, eher besser; er hat einen besseren Verdienst, wenn die Landwirtschaft nicht erkränkt; dieser Verdienst geht ihm aber verloren, wenn die Landwirtschaft in ihren Betrieb zurückgeht.

Herr Oberamtmann Epelberg: Aus längerer Erfahrung weiß ich, daß der Herr Geheimrath Leuchner mit eben so viel Wärme und seiner Stellung gewiß mit größtem Erfolg für die Lösung des Problems arbeitend stehen wird, als ich selbst. In der Beziehung habe ich ihm auch nicht im geringsten zu nahe treten wollen. Aber die Wege sind eben verschiedene. Herr Geheimrath Leuchner glaubt, durch die Zölle könne das Brod nicht verteuert werden, ich glaube das Gegenteil. Ein ähnliches Beispiel wie das von dem Herrn Geheimrath angeführt haben wir ganz in der Nähe an der Mahl- und Schlachthaus. Nach Abschaffung derselben hat keine Preisermäßigung stattgefunden; muß man denn aber gerade darum ein, daß die Mahl- und Schlachthaus keine Einfluß auf den Preis haben sollte? Können da nicht ganz andere Umstände mit gewirkt haben? Wären Sie einmal die Gewerbesteuer und fänden Sie die Mahl- und Schlachthaus wieder ein; Sie können versichert sein, die Preise würden um den Betrag der Steuer in die Höhe gehen.

Die Diskussion wurde hierauf geschlossen und der Antrag der Kommission: „Die Pandeistammer erklärt sich gegen die Einführung von Getreidezöllen, welche der Landwirtschaft keinen Schutz gewähren, wohl aber den Handel und Verkehr zu beeinträchtigen und so schädigen geteignet sind,“ wurde mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Gesetzesvorlage betreffend das Pfandrecht an Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen.

Vom Landrats-Director Scheidewitz.

Infolge Erörterungen in der Literatur und Presse wie aus den Bestimmungen der neueren Gesetzgebung sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die von den Grundbesitzern angelegenen Pfandbriefe den Inhabern der letzteren genügende Sicherheit gegen Verfügungen der Anstalt und gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger im Konkursverfahren gewähren. Zu den erwähnten Anstalten gehören die seit 1770 in Preußen bestehenden landständlichen Kredit-Anstalten, das Berliner Pfandbrief-Am, die nicht preussischen deutschen genossenschaftlichen Kreditvereine und einige 30 — mit Ausnahme von zwei — auf Actien gegründete sogenannte Hypotheken-Banken. Die genossenschaftlichen Kreditvereine, namentlich die landständlichen, sind, da sie statutenmäßig nur Pfandbriefdarlehensgeschäfte betreiben dürfen, von der im Eingange erwähnten Frage nicht sonderlich berührt, dagegen gewinnt die Frage

Zeit ritten Houd und Miereverte heran und befahlen dem Wachtmeister, sein Pistol einzuladen, denn ungetreten und erstanten Sportsmann aber erklärten sie, daß Jener nur seine Pflicht gethan habe, keine unbekante Person Sr. Majestät zu nahe kommen zu lassen. Der gewöhnliche Anzug des Fremden sei ein Beweis, daß er nicht eingeladen worden und daher kein Recht habe, an der Jagd Theil zu nehmen. Hierauf gab der Einbringling, unter allerlei Entschuldigungen über die unabsichtliche Störung, als Fürst Menschhoff jun. zu erkennen. „Er sei“, sagte er, „erst am Vorabend in Paris eingetroffen, habe seine Zeit gehabt, sich eine Einladung und ein passendes Kostüm zu verschaffen, und er glaube sich die Freiheit nehmen zu können, da wahrscheinlich sein Name nicht ganz unbekannt sei, es zu riskiren an der Jagd Theil zu nehmen. Nun kam die Reihe des Entschuldigenden an die Hosielle; der vornehmste Anknüpfung wurde dem Kaiser vorgelesen, der ihn höchst gnädig empfing und ihn hat, dem „curcus aus Amodeux“, welches Abends im Schlosse stattgefunden habe, beizuwohnen. Es verfiel sich, daß die Einladung angenommen wurde, und der russische Fürst war während der ganzen Dauer der Jagdsaison ein beständiger Gast im kaiserlichen Schlosse von Hohenhausen.

Der Kaisers Favorit-Kerstler, derjenige, in welchen er das größte Vertrauen setzte, und welchen die Lebensdauer seiner Person freizubehalten, besonders bei solchen Gelegenheiten, wo es nicht ganz passen gewesen wäre, sich von einem solchen reichen Gesellschafter begleiten zu lassen, war ein gewisser Griscelli, gebürtig von Bergamo, später wurde er Baron von Bergamo genannt einen kleinen Dorfe, beinahe im Mittelpunkte der Insel gelegen, auf welcher der Gründer der Bonapartistischen Dynastie das Licht der Welt erblickte. Charakter und Lebenslauf Griscelli's machten ihn passend zu dem wichtigen Posten, welchen er in den ersten Jahren des zweiten Kaiserreichs bekleidete, und es ist sehr als wahrscheinlich, daß ohne seine Begleitbarkeit, eine kein schwaches Auge und seinen feinen Gesichtes Dold das Reich Ludwig Napoleons lange vor dem verhängnisvollen Tage von Sedan zu einem plötzlichen und blutigen Ende gebracht werden wäre. (Fortsetzung folgt.)

der konkursrechtlichen Sicherheit der Pfandbriefe eine hohe praktische Bedeutung gegenüber den auf Actien gegründeten Hypothekenbanken, weil diese noch vielfach andere, dem Realcredit dienende Geschäfte, einige sogar Bankgeschäfte ohne Beschränkung, treiben.

Die Gefahr, welche hieraus für den Pfandbriefinhaber erwächst, ist zumest entweder nicht genügend gewürdigt oder ganz unzulänglichweise durch den Umstand beschwichtigt worden, daß für den Pfandbrief eine erstklassige Hypothek hinterlegt ist.

Der Pfandbriefinhaber genießt indessen bei einer Konkurrenz mit anderen Gläubigern kein zweifelsfreies Vortrecht. Ein solches kann er für sich nur in Anspruch nehmen, wenn er gleichzeitig im Besitze des Forderungsdokumentes ist, auf Grund dessen die Pfandbriefe ausgestellt sind, oder wenn die Pfandbriefe als Vorhandensein eines Pfandbrieftitels sich nachweisen läßt. Es hat nicht an Verlässen gefehlt, durch Bemerkte — sogenannte „Sperreverträge“ — auf den Forderungsdokumenten die mangelnde rechtliche Sicherheit, der Pfandbriefinhaber herbeizuführen, eine Art symbolischer Verpfändung zu schaffen; die Zweifel aber, ob diese Prozedur auch die gefegliche Anerkennung finden werde, wurden damit nicht beseitigt. Unter solchen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß sich eines Theiles der Pfandbriefinhaber eine gewisse Unruhe bemächtigte und namentlich die Hypothekenbanken mußten befürchten, daß eine Abneigung des Kapitals gegen die f. g. Hypotheken-Pfandbriefe eintreten und ihnen damit der Boden ihrer geschäftlichen Thätigkeit entzogen würde.

Infolge dessen waren denn auch während der Berathung des Entwurfs der Konkursordnung Petitionen von 19 verschiedenen Hypothekenbanken aus Nord- und Süd-Deutschland an den Reichstag gelangt, in welchen dem Verlangen Ausdruck gegeben war, in die neue — mit dem 1. Octbr. d. J. in Kraft tretende — Konkursordnung Bestimmungen zur rechtlichen Sicherung der Pfandbriefgläubiger aufzunehmen oder doch die Regelung dieser Frage durch ein besonderes Reichsgesetz eintreten zu lassen.

Von der Aufnahme positiver Bestimmungen in die Konkursordnung wurde abgesehen, weil es notwendig erschien, dem Mißtrauen gegen die Pfandbriefe nicht nur durch Gewährung einer zweifelsfreien Konkursrechtlichen Realcreditheit vorbeizugehen, sondern auch die Sicherung außer dem Falle eines Konkursverfahrens zu ordnen und festzustellen, dagegen wurde der von dem Gesetzgebung im § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen den Inhabern von gewissen Instituten ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Wertpapiere an solchen Forderungen ein Kaufpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewährsamens der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird.

Hiermit war der erste Schritt zur gefeglichen Regelung der so überaus wichtigen Frage gethan und die Richtung angegeben in der Seitens der Landesgesetzgebung weiter vorgegangen werden könne.

Die Landesgesetzgebung erschien indessen nicht berufen, die als vorhanden anerkannte Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, weil der Umlauf der Pfandbriefe und das Beliehungsgebiet einzelner Hypothekenbanken sich häufig über die begünstigten Landesgrenzen hinaus erstreckt, und ein verschiedenes Vorgehen der Landesgesetzgebungen die Einheit des Rechtszustandes vernehmen würde statt die so dringend notwendige Rechtsvereinheit zu fördern.

Es fiel somit die Aufgabe, die fragliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger herbeizuführen, wieder an die Reichsgesetzgebung zurück, und letztere steht jetzt im Begriff sich derselben in einer, allen berechtigten Erwartungen entsprechenden Weise zu entziehen.

Der jetzt von dem Reichstage einer 2ter Commission überreichte Entwurf eines Gesetzes betreffend das Kaufpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen ermöglicht es, dem Willen der Kredit-Anstalten zur rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefinhaber in ausreichender und zweifelsfreier Weise die juristische Form zu geben.

Es wird genügen, wenn wir für den Kreis unserer Leser aus der sehr umfangreichen Gesetzvorlage unser Mittheilung — 159 Großquart-Seiten — nur die wesentlichen Bestimmungen in Auszüge folgen lassen.

Nach § 1 können Kredit-Anstalten, welche Pfandbriefe ausgeben, den Pfandbriefgläubigern ein Kaufpfandrecht an den hypothetischen Forderungen der Anstalt im Sinne des § 40 der Konkursordnung gewähren.

Zu diesem Behufe müssen die hypothetischen Forderungen, welche verpfändet werden sollen in ein Pfandbuch eingetragen werden (§ 2).

Auf Grund der Eintragung in das Pfandbuch entsteht das Kaufpfandrecht an der hypothetischen Forderung.

- 1) dadurch, daß der Inhaber des Forderungsdokumentes, d. h. des Dokuments auf Grund dessen die Pfandbriefe zur Ausfertigung gelangt sind, einem Vertreter der Pfandbriefgläubiger (Pfandhalter) allein oder in Gemeinschaft mit dem Kreditanstalt beauftragt, daß er die Pfandbriefe über das Pfandbuch vermerkt werden lassen;
- 2) dadurch, daß die Verpfändung auf dem Forderungsdokument (ad 1) von dem Kredit-Anstalt und dem Pfandhalter vermerkt wird;
- 3) dadurch, daß die Verpfändung in das Grundbuch eingetragen wird.

Zum Pfandhalter ist von der Kreditanstalt auf deren Kosten ein Notar zu bestellen (§ 10).

Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden, (§ 12) und darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der hypothetischen Forderungen der Anstalt in dem durch die Statuten festgelegten Verhältnisse zu dem Gesamtbetrage der in Geltung befindlichen Pfandbriefe steht u. (§ 14).

Pfandbriefe, für die ein Kaufpfandrecht bestellt werden soll, sind mit der Verpfändung des Pfandbuchs zu versehen, daß für die faktuelle Sicherheit durch Kaufpfand (§ 14) vorhanden ist. Das Pfandbuch führt der Pfandhalter, das Pfandregister die Kreditanstalt (§ 18).

Eine Verpfändung der Pfandbriefgläubiger kann sowohl von dem Pfandhalter als der Kreditanstalt hertraten; die Befugnis eines Ausschusses von mindestens 2 Mitgliedern ist gestattet (§ 20—22).

Wird über das Vermögen der Kreditanstalt das Konkursverfahren eröffnet, so hat eine Verpfändung der Pfandbriefgläubiger Verbindlich zu stellen, ob die Zwangsliquidation beantragt werden soll (§ 24).

Die Zwangsliquidation geschieht durch den Pfandhalter als Liquidator (§ 30).

Die Eintragung in das Pfandbuch ist frei von Stempeln und ähnlichen Abgaben (§ 41).

Der fünfte Abschnitt des Gesetzeswurfs handelt von den Strafbestimmungen gegen den Pfandhalter und Liquidator.

Zu gleicher Weise wie den Pfandbriefgläubigern können die Korporationen a, welche statutenmäßig auf Grund nicht hypothetischer Darlehen Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) ausgeben (s. § 2), ein Kaufpfandrecht gewährt (§ 12).

Das Gesetz soll mit dem Gerichtsverfassungsgezet zugleich in Kraft treten.

Deutsches Reich.

Berlin, den 21. April.

Der Leibarzt der Königin Victoria, Dr. Gream, hat sich, wie aus London gemeldet wird, auf Veranlassung Ihrer Majestät nach Bonn begeben, um bei der bevorstehenden Entbindung der Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen, ältesten Tochter des Kronprinzenpaars, zugegen zu sein.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht folgende auf Grund des Sozialistengesetzes ergangene Bekanntmachung:

„Das durch die Veranordnung des Reichsanfängers vom 17. Januar d. J. erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbündeln in London herausgegebenen periodischen Druckchrift: „Freiheit“ erstreckt sich laut Verfügung von derselben Seite auch auf diejenigen Nummern dieses Blattes, welche unter der Aufschrift: „Die Welt“ zur Ausgabe gelangen.“

Der Unterrichtsminister Dr. Falk empfing am jüngsten Sonnabend, eingeführt durch den Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Schneider, den engeren Ausschuss des deutschen Hauptvereins für das höhere Mädchenstudium, bestehend aus den Schuldirectoren Dr. Heller-Sittig, Schornstein-Eberfeld, Dr. Sommer-Braunswieg, Städel-Berlin, Witt-Ebing zur Entgegennahme eines von der letzten Hauptversammlung des Vereins in Frankfurt a. D. beschlossenen Antrages bezüglich der Stellung der höheren Mädchen in der Schulorganisation. Der Antrag geht im Wesentlichen dahin, die Staatsregierung wolle den Grundlag feststellen, daß diejenigen höheren Mädchenschulen, welche den auf Grund der Beschlüsse der Berliner August-Konferenz im Jahre 1873 festgestellten Bedingungen entsprechen, als höhere Schulen anerkannt und demgemäß veraltet werden. Der Minister nahm die ausgesprochenen Wünsche mit Wohlwollen entgegen, verlasste den einzelnen Mitgliedern der Deputation in liberaler Weise ein weiteres Eingehen auf die in Betracht kommende Einzelheiten und schloß die auf 3 1/2 Stunden ausgedehnte Audienz mit der Zusicherung, daß der ihm unterbreitete Antrag in der gründlichsten Weise in Erwägung werde gezogen werden.

Der „Kön. Ztg.“ schreibt man aus Berlin: Den Elementarlehrern ist durch eine Regierungsvorlegung das gewerbliche Concipientengeschäft, namentlich da es zur Winkeladvocatur ausartet, untersagt worden; ein solcher Geschäftsbetrieb schädigt zunächst des Lehrers Amtswürde, die Interessen der Schulgemeinde und bedürfte, wie jedes von Beamten betriebene Nebengewerbe, der Erlaubnis der Regierung.

Die Sonnabend-Vorgensung der deutschen Gesellschaft für Chirurgie, welche im Operationslocale der chirurgischen Klinik der Charité stattfand, wurde mit der Demonstration von Präparaten, Vorführung von interessanten Krankenvorstellungen und medizinischen Instrumenten ausgefüllt. In der Nachmittagsung, welche in der Aula der Universität abgehalten wurde, gab der Schmeißer Prof. Trendelenburg: Vortrag zunächst über die Kunst über den Kassenbestand der Gesellschaft, welcher in runder Summe 20 000 Mark betrug. Der Vorsitzende Geh. Rath v. Langenbeck bringt die Preisarbeit über die Diphtheritisfrage zur Besprechung. Aus der Versammlung heraus wird betont, daß nicht vor zwei Jahren die Vertheilung des Preises stattfinden könnte. Nach Eintritt in die Tagesordnung hielt zunächst Herr Socin-Basel einen Vortrag über Radifaloperation der Brüche. Hierauf spricht Herr Saffenauer-Prag über die Exsufflation der an der Schädelfläche in die Halsnadenhöhlen herabhängenden Geschwülste. In diesen Vortrag schließt sich eine kurze Diskussion. Zwei noch auf der Tagesordnung stehende Vorträge müssen wegen vorgerückter Zeit von derselben abgesetzt werden. Der Präsident schließt darauf die Sitzung mit dem Wunsch, daß die Arbeiten der Gesellschaft auch weiterhin einen guten Fortgang nehmen mögen. Dem Präsidenten v. Langenbeck wird darauf unter allgemeinem Beifall der Dank der Gesellschaft für die umsichtige Leitung dargebracht. — Wie bereits bemerkt wird, hat in der Nachmittagsung am Freitag Herr Prof. Eschard-Riel nicht, wie irrtümlich berichtet war, über Nervenphysiologie, sondern über Spasmen der Harndrüse gesprochen.

Die in Berlin lebenden Russen haben, wie dem „Golos“ telegraphisch wird, auf Initiative des Fürsten Solsky-Dernmann und des Herrn Surow bei dem Priester der Hofkapelle die Erlaubnis nachgesucht, in dieser Kapelle eine bildliche Darstellung zum bleibenden Gedächtnis der glücklichen Errettung des Kaisers von Russland aufstellen zu dürfen.

Halle, den 22. April.

Dem Aeronauten Dr. Stadelmann hier, der bereits vor einigen Jahren eine auf die begünstigten Urkunden des Geh. Staatsarchivs sich stützende Schrift über die Thätigkeit Friedrichs des Großen für den Landbau Preußens, und neuerdings, als zweiten Band der „Publikationen der preussischen Staatsarchive“, eine umfangreiche Arbeit über die Thätigkeit König Friedrich Wilhelm I. für die preussische Landwirtschaft herausgegeben hatte, ist in Folge der Darreichung dieser sofort nach ihrem Erscheinen von uns gewürdigter Schrift ein Schreiben des Geh. Staatsarchivs zugegangen, welches auspricht, daß Es. Maj. der Kaiser und König gern das eingereichte Exemplar dieser interessanten Schrift angenommen habe und in derselben einen neuen Beweis der Befähigung des Verfassers erblicke, die historische Wissenschaft und zumal die Geschichte der preussischen Staatsentwicklung nach der wirtschaftlichen Seite hin durch gezielte Beiträge zu bereichern. In Würdigung des bisherigen Erfolges des Verfassers auf diesem Gebiete habe Es. Maj. denselben den Rosten Allerorden vierter Klasse zu verleihen gerührt und verbinde damit den Wunsch, daß der Verfasser sich ent-



Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

Vom 15. Mai an ab kommen für den Courierzug No. 6 zur Fahrt von Halle nach Landsberg Schnellzugs-Billets zur Ausgabe.
Die Preise für dieselben sind folgende:
I. Cl. II. Cl. III. Cl.
1,40 M. 1,10 M. 0,80 M.
Berlin, den 15. April 1879.
Die Direction.

Magdeburg-Halberstadt.

Am 1. April d. J. sind für Kohlen- u. Transporte in Wagenladungen von 10000 kg von den Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Concurrenzstationen der Rheinischen und Köln-Mindener Bahn nach unseren Stationen Leipzig, Schkeuditz, Gröbers, Halle, Trotha, Ballwitz, Nauendorf, Gönners, Wellleben, Sandersleben, Aschersleben, Grose und Gatersleben ermäßigte Tarifsätze in Kraft getreten, worüber das Nähere bei den genannten Stationen zu erfahren ist.

Directorium.

Saal-Eisenbahn.

Die Lieferung von Schreib- und Pappapier, Couverts und Altkendeln soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen nebst Bedarfs-Verzeichnis sind auf portofreie Requisition mit Beifügung von 30 Pfennigen von unserem Secretariate zu beziehen. Offerten nebst Proben sind bis zu dem am Sonnabend, den 31. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumten Submissions-Termin mit der äußeren Bezeichnung:
„Offerte für Lieferung von Schreibmaterialien“
an uns einzureichen.
Zena, den 15. April 1879.
Die Direction der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft.

Thüringische Eisenbahn.

Die Dividendenscheine für das Jahr 1878 bezahlen wir schon von heute ab kostenfrei.

Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempff & Co.

Kleine Steinstraße 3a.

Zum meistbietenden Verkaufe des zum Nachlaß der verewitteten Frau Factor Erdmann geb. Richter gehörigen, alte Promenade 23 hier belegenen, herrschaftlichen Wohnhauses nebst Garten, habe ich auf den 26. April cr. Vormitt. 10 Uhr Termin in meinem Geschäftslokale, fl. Steinstraße 4, anberaumt. Die Verkaufsbedingungen sind schon vor dem Termine dort einzusehen.
Der Erdmannsche Testamentsexecutor.
Justizrath Krukenberg.

Neunte große Pferde-Lotterie in Quedlinburg a/Harz.

Ziehung den 27. Mai 1879. Hauptgewinn: 6000 M. Werth. 1500 werthvolle Gewinne, 3 Equipagen, Pferde, Reit-, Fahr- und Jagdaccessorien, Kunst- und Wirthschaftsgegenstände.

Lose à 3 Mark sind zu haben bei:

Carl Krebs in Quedlinburg, Generalagent,
Ernst Haassengier, J. Barck & Co.,
C. H. Wiebach in Halle a/S., Leipzigerstr. 2,
Rich. Krahmer in Wettin, F. Beyer in Zerbst,
Th. Merckell in Giesleben, Carl Brandt in Gerstenthal,
F. E. Rausche in Wiehe, Rud. Angermann in Gobenmöhlen, L. Mogg in Breda, Gebr. Uhde in Delitzsch, Adolf Baldamus in Schkeuditz, F. C. Demand jun. in Lauchstedt, Albert Grieben in Gölleda, J. Hässler in Schafstedt, A. F. Michel in Giesleben, Aug. Rabe in Mischeln, Emil Rackwitz in Zorbau b. Weipertels, Louis Zehender in Diersburg, W. Thiele in Zügen.

Die Vernickelungs-Anstalt von F. B. Schmidt in Neudorf-Leipzig.

welche nach dem neuesten, bestbewährtesten System eingerichtet ist, empfiehlt sich für weißes Vernickeln aller Metall- Gegenstände, welche dem Temperaturwechsel unterworfen sind und verfertigt bei guter und solider Bedienung die billigsten Preise.

Auction.

Donnerstag d. 24. April cr. Nachmittags 3 Uhr versteigere ich Neue Promenade Nr. 14 wegen Wegzugs: 1 f. Rußbaum-Büffet, Rußbaum-Copas und Fauteuils, Spiegel, Bilder, neues Kochgeschirr u., sowie 1 gutes Mahl-Copha mit rothem Plüschbezug.
W. Elste, Auct.-Commisnar.

Ein junger, gebildeter Landwirth

welcher mit der landwirthsch. Buchführung vertraut ist, findet auf einem Rittergute Thüringens sofort oder zum 1. Juli Stellung. Offerten mit Abschrift der Zeugnisse zu richten an H. K. 100 an die Annuncen-Expedition von Rudolf Mosse in Halle a/S.

Zwei junge Mädchen, gleich welchen Alters, finden nach zu Johanni oder über freundliche Aufnahme in einer Familie Weimars, dessen benachbarte Schulen bekannt. Besse Refsr. Anfr. an Bent in Weimar, Erfurter Str. Nr. 32.

Ein zuverlässiger Müllergeselle sucht per 1. Mai cr. oder später Stellung. Briefe unter F. P. 100 postlagernd Heideburg bei Halle a/S.

Für einen jungen, gut empfohlenen Buralter wird eine Stelle möglichst unter Leitg. des Prinzipals gesucht, wenn gewünscht kann Antritt sofort erfolgen. Gest. Offerten bitten man bei Ed. Stuchrath in d. Exp. d. Ztg. niederzulegen.

Annunc.
Gesucht wird ein stehender Schneidwerk mit obem Gertriebe und 3 bis 4 Sägen von Messern.

Heppner & Co.
in Borna bei Leipzig.
Zu verkaufen: ein kupfernes Mundstück für Dampfpresskohlenleiste und ein Injector zu Kesselpfeilung; beide noch wie neu!
Die Obigen.

Wegen Aufgabe der Schafjucht stehen 40 Stück Schafe und Lämmer zum Verkauf in Doberstau im Gute Nr. 6.

Handels-Register. Königl. Kreisgericht zu Halle a/S. am 15. April 1879.

Laufende Nummer:	Bezeichnung des Firmen-Inhabers:	Ort der Niederlassung:	Bezeichnung der Firma:
No. 1092.	Kaufmann Bernhard Cohn jun. zu Halle a/S.	Halle a/S.	B. Cohn Jr.
No. 1093.	Buchhändler Theodor Wilhelm Clemens zu Halle a/S.	Halle a/S.	W. Clemens,
No. 1094.	Handelsmann Christoph Albert Heidenreich zu Halle a/S.	Halle a/S.	A. Heidenreich,

eingetragen zufolge Verfügung vom 12. April 1879 am 15. desselben Monats und Jahres.

Aufruf.

Für die Feier der goldenen Hochzeit unsers allverehrten Kaiserpaars am 11. Juni d. J. hat Se. Majestät Allerhöchst seinen Willen dahin kund gethan, es sei Sr. Majestät Herzensbedürfnisse, dass zum Andenken an jenen Freudentag Stiftungen ins Leben gerufen würden, welche bestimmt sind, Thänen der Noth und des Elends zu mildern. Der „Deutsche Beamten-Verein“, welchem Seine Majestät unter dem 15. Januar cr. die Korporationsrechte Allerhöchstdigest verliehen hat, und dessen Aufgabe es ist, dem deutschen Beamtenstande helfend und schützend zur Seite zu stehen, beabsichtigt seinen Dank und Glückwunsch zu dem genannten hohen Feste durch Errichtung einer

„Wilhelm-Stiftung“

darzubringen, welche nach § 1 seines Statuts als eine Einrichtung desselben von einem besonderen Kuratorium verwaltet werden soll.

Neben den Invaliden des Heeres gebührt wohl keiner Gesellschaftsklasse die öffentliche Sympathie in höherem Maße als dem pflichttreuen, mit seinen Angehörigen in Bedrängnis gerathenen Beamten.

Es dürfte ein in solcher „Wilhelm-Stiftung“ seitens des Volks niedergelegter „Beamten-dank“ Seiner Majestät eine ganz besondere Freude bereiten.

Die „Wilhelm-Stiftung“ soll dazu bestimmt sein, durch ihre Erträge der Nothlage in entscheidenden Momenten des Familienlebens deutscher Beamten abzuhelfen und durch Unterstützung bei Hochzeiten, Erinnerungstagen, Tröstung von Wittwen und Waisen, Förderung der Erziehungszwecke und dergleichen das Andenken der goldenen Hochzeit des geliebten Kaiserpaars dauernd in Ehren zu halten.

Wir richten daher an alle Volkskreise die dringende Bitte, sich an dieser Festgabe zu hetheiligen.

Beiträge, über welche seiner Zeit öffentlich Quittung erfolgen wird, nimmt ausser den verehrlichen Redaktionen öffentlicher Blätter, welche sich dazu bereit erklären, der unterzeichnete Schatzmeister Herr W. v. Krause, Berlin W., Leipzigerstrasse 45, entgegen.

BERLIN, den 8. April 1879.

Das Comité

für die Wilhelm-Stiftung „Beamten-dank“.

Prof. Dr. Aegidi, F. Dernburg, Dr. v. Forckenbeck, Geh. Legationsrath z. D., Mitglied des Reichstags, Oberbürgermeister von Berlin, Präsident des Reichstags.

Dr. v. Graevenitz, Ober-Tribunalsrath, v. Gosslar, Ober-Verwaltungsgerichts-Rath, Mitglied des Reichstags, Mitglied des Reichstags.

Robert Gohr, Dr. med. Herzfeld, Dr. Kayssler, Vorsitz. d. Deutschen Beamten-Vereins, pract. Arzt, Chef-Redacteur der „Post“.

W. v. Krause, im kgl. liter. Bureau des Staatsministeriums, Banquier, Dr. S. Struckmann, Dr. Steinhilber, Schriftführer des Deutschen Beamten-Vereins.

E. F. Pindter, Chef-Redacteur der Nord.-Allgem. Zeitung, Tiedemann, Geh. Registrars-Rath, Vorkberg, Pfarrer.

Donnerstag den 24. April cr. Abends 8 Uhr vierter Vortrag des Herrn Professor Dr. Kitting über Gerichtsverfassung und Civilprozeß im Saale des Stadthofgebäudes.

Halle a/S., den 22. April 1879.
Die Pandelskammer.
93. Werther. 93. Bethke.

Das Neueste in überraschend schöner und geschmackvoller Auswahl, empfiehlt

Wilh. Walter, Leipzigerstr. 92.

Damenröcke.

Das Neueste in überraschend schöner und geschmackvoller Auswahl, empfiehlt

Wilh. Walter, Leipzigerstr. 92.

Nachhülfeleistungen ertheilt ein Primaner. Df. X. Y. 10 durch Ed. Stuchrath in der Exped. d. Ztg.

Ein junges Mädchen, welches schon einige Jahre in einem flotten Materialwaaren-Geschäft thätig ist, sucht, um sich noch mehr ausbilden zu können, in einem Posamentenwaaren-Geschäft zum 1. Juli dauerndes Engagement. Ein Weiß- oder Modewaaren-Geschäft, wo ihr Anleitung zum Nähen gegeben wird, würde es vorsehen und das erste Jahr weniger Gehalt beantragen.

Gst. Offerten mit E. P. # 19 befördert die Annuncen-Exped. von Rudolf Mosse in Halle a/S.

Ein tücht. Hofemeister, welcher 26 J. in seiner Stellung war, mit vorz. Ztg., w. sof. nach Paul. Fleckinger, H. Schlam 3.

Zücht. alt. u. jüngere Landwirthschaftsfräulein mit vorz. Ztg., w. sof. nach Paul. Fleckinger, H. Schlam 3.

Parfümerie Nr. 15 ist die 1. Etage als Wohnung oder Geschäftslokal zum 1. Oct. zu verm.

Eine ganz neue Häufelmaschine, mit Hand- u. Söpelbetrieb, ist sehr preiswerth zu verkaufen. Zu erst. bei Ferdinand Plato in Nietleben, Colonistenstraße.

Eine Landwirthschaftsfräulein erhält sofort oder später auf einem Rittergute Stellung. Näheres durch Fr. Höfischer in Halle, Kutteporie Nr. 5.

ff. Wiener Brühwürstchen à Paar 15 S., 24 Paar 3 M., wieder frisch bei J. R. Strassner.

Auerbachs Keller. Weinstube u. Restaurant.

Mittagstisch à la carte, täglich frische Austern.

Engl. Porter u. Ale. Gut gepflegte Weine. Mochturtle-Suppe. Ergebenst Aug. Haupt.

Eiserne Gartenmöbel, größte Auswahl, billige Preise, stets das Neueste der Saison empfiehlt Ch. Glaser, Halle a/S., gr. Klausstraße 24.

Für Restaurateure. 50 Dbd. Rührstühle, 12 Dbd. eiserne Gartenstühle, 150 Stück Lische und sonstige in dieses Fach einschlagende Artikel zu verkaufen. Näheres unter Off. F. K. an E. Fort, Leipzig.

Eine Wagenwinde von Giesleben bis nach der „Foruna“ verloren. Gegen Belohn. abzugeben Halle, Weibenplan 13.

Für die vielen Beweise liebevoller Theilnahme bei dem Begräbnis unsers lieben Alfreds jagt wir unseren tiefgefühlten Dank.

H. Steinbrück und Frau.

Heute Vormittag starb hierseits der königliche Superintendent und Oberpfarer Adalbert Benno Sabn. Es zeigen dies den lieben Freunden und Verwandten fast jeder besonderen Meldung hierdurch an die tiefbetrübteten Hinterbliebenen. 3. März, den 22. April 1879.

Heute Vormittag starb hierseits der königliche Superintendent und Oberpfarer Adalbert Benno Sabn. Es zeigen dies den lieben Freunden und Verwandten fast jeder besonderen Meldung hierdurch an die tiefbetrübteten Hinterbliebenen. 3. März, den 22. April 1879.

Gebauer-Schwefelsche Buchdruckerei in Halle.